



Bern, 19. Oktober 2010

Aktuelle Praxis der Wegweisungen

Kurzbericht

1. Vorbemerkung

Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz wegen einer Straftat verurteilt worden sind, müssen das Land nach Verbüßung der Strafe verlassen und dürfen es während mindestens fünf Jahren nicht wieder betreten. Dies verlangt, vereinfacht gesagt, die Ausschaffungsinitiative, die 2007 mit über 210'000 Unterschriften eingereicht worden war. In der parlamentarischen Debatte 2010 zeigten sich viele Unklarheiten. Niemand konnte sagen, wie viele Straffällige heute weggewiesen und/oder ausgeschafft werden und welche Auswirkungen die Initiative oder der Gegenvorschlag hätten. Zudem bedürfen einige Begriffe der Klärung: Wegweisung, Ausweisung, Ausschaffung, Landesverweis, Einreiseverbot etc.

Die Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen EKM beauftragte im Mai 2010 das Schweizerische Forum für Migrations- und Bevölkerungsstudien (SFM) und das Zentrum für Migrationsrecht (ZFM) der Universität Neuchâtel mit der Ausarbeitung eines Berichts, der die aktuelle kantonale Praxis bei der Wegweisung von straffälligen Ausländern untersuchen sollte. Der ausführliche Bericht «Wegweisen. Ausschaffen. Die ausländerrechtlichen Folgen der Straffälligkeit» liegt vor. Dieser Kurzbericht fasst die wichtigsten Erkenntnisse zusammen und wertet sie aus der Sicht der Kommission.

2. Ausgangslage

Die Ausschaffungsinitiative trägt eigentlich einen falschen Namen, denn sie will mit einem neuen Artikel in der Bundesverfassung nichts an der Ausschaffung ändern, sondern dafür sorgen, dass möglichst viele Kriminelle aus der Schweiz weggewiesen werden. Die Wegweisung wird angeordnet, wenn das Recht einer Person auf Aufenthalt in der Schweiz abgelaufen oder widerrufen worden ist. Reist die Person nicht freiwillig aus, kann der zwangsweise Vollzug der Wegweisung (= Ausschaffung) angeordnet werden. Oft wird zusammen mit der Wegweisung ein Einreiseverbot (befristet oder unbefristet) ausgesprochen. Bis 2006 gab es neben der administrativen die strafrechtliche Landesverweisung. Sie wurde als Nebenstrafe

Aktuelle Praxis der Wegweisungen

zusammen mit dem Strafurteil vom Gericht ausgesprochen, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, aber abgeschafft. Seit 2007 sind deshalb nur noch die kantonalen Migrationsbehörden für den Entscheid zuständig, ob eine verurteilte ausländische Person die Schweiz verlassen muss. Allerdings schlägt der Bundesrat im Rahmen der Revision des Strafgesetzbuches vor, diese Landesverweisung wieder einzuführen. Die Vernehmlassung dazu dauert bis Oktober 2010. Unter dem ANAG, das 2008 durch das neue Ausländergesetz abgelöst worden ist, sprach man vor allem von Ausweisung, im aktuellen Ausländergesetz wird mehrheitlich der Begriff «Wegweisung» verwendet.

Soviel zur Klärung der Begriffe. Nun zur Umschreibung der Gruppe, welche von Initiative und Gegenvorschlag (für den genauen Wortlaut siehe Anhang) betroffen ist. Beide Vorschläge betreffen ausschliesslich Ausländer und Ausländerinnen, die ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz haben, in der Regel eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung. In der Art und Schwere des Delikts, das eine Wegweisung auslösen soll, unterscheiden sich Initiative und Gegenvorschlag. Kritiker der Initiative befürchten, dass auch Bagatellfälle (etwa im Bereich kleiner Drogenhandel, Einbruch oder missbräuchlicher Sozialhilfebezug) zwingend eine Wegweisung nach sich ziehen würden, weil ihre Verhältnismässigkeit nicht geprüft werden darf. Beim Gegenvorschlag stossen sich vor allem Juristinnen und Juristen an der Vermischung von Strafkatalog, Mindeststrafmass und tatsächlichem Strafmass.

Grundlagenwissen zu Wegweisungen und Ausschaffungen, so zeigen Parlaments- und Mediedebatten, ist nicht weit verbreitet, gesicherte Zahlen über weggewiesene Straffällige lassen sich nirgends nachlesen. Über die aktuelle Praxis der Kantone wurde zwar spekuliert (sie sei sehr unterschiedlich), tatsächliche Vergleiche wurden nicht vorgelegt. Der von der EKM in Auftrag gegebene Bericht kann nun einige dieser Lücken schliessen.

Dass klare Zahlen über Wegweisungen fehlen, hat einen Hauptgrund: Nationale Statistiken geben in der Regel Aufschluss über die Nationalität, aber nicht über den Aufenthaltsstatus der untersuchten Personengruppe. So werden in der Strafurteilsstatistik auch Personen, die gar keinen Wohnsitz in der Schweiz haben, mitgezählt. Auf der anderen Seite sind die Zahlen über Ausschaffungen nicht wirklich aussagekräftig. Denn sie unterscheiden nicht zwischen weggewiesenen Straffälligen und z.B. abgewiesenen Asylsuchenden. Die Verfasserinnen des Berichts entschieden sich deshalb, als wichtigste Grundlage für ihren Bericht eine Umfrage bei allen Kantonen zu machen. Erfreulicherweise waren 20 Kantone zur Mitarbeit bereit. Da in diesen 20 Kantonen rund 75 Prozent der in der Schweiz lebenden Ausländerinnen und Ausländer wohnen, sind die Angaben relativ aussagekräftig und können auf das ganze Land hochgerechnet werden.

3. Erkenntnisse

Steigende Zahlen bei den Wegweisungen

Einen Versuch, die Zahl der Wegweisungen von Straffälligen zu eruieren, unternahm 2005 das Amt für Migration des Kantons Basel-Land. Es erhob die «Ausweisung von niedergelassenen Personen» in den Kantonen Aargau, Bern, Graubünden, Luzern, Basel-Stadt, Solothurn, St.Gallen und Zürich. Demnach hatten die acht Kantone 2004 120 bis 135 Personen ausgewiesen. Ausgehend davon lässt sich eine Schätzung von schweizweit rund 350 Ausweisungen ableiten. Die Zeitschrift «l'Hebdo» befragte 2008 sämtliche Kantone und folgerte, dass in der Schweiz jährlich zwischen 417 und 458 Wegweisungen von Straffälligen verfügt werden. Zu einem ähnlichen Resultat kam die Vereinigung kantonaler Migrationsbehörden (VKM), welche für 2007 die Zahl der Wegweisungen mit 350 bis 450 angab.

Der vorliegende Bericht von SFM und ZFM kommt zu folgenden Resultaten:

- In den 20 Kantonen, welche an der Umfrage teilgenommen haben, wurden 2008 rund 480 Straffällige mit Aufenthaltsrecht weggewiesen, 2009 stieg diese Zahl auf 615.
- **Hochgerechnet auf die ganze Schweiz kann man davon ausgehen, dass 2008 mindestens 615 und 2009 mindestens 750 Personen mit Aufenthaltsrecht wegen Straffälligkeit weggewiesen wurden.**

Das BFS hat für 2008 ermittelt, dass 1484 Straftäter die Kriterien der Ausschaffungsinitiative erfüllt hätten. Rund die Hälfte (773) müsste laut Gegenvorschlag weggewiesen werden. Es wurde aber nicht abgeklärt, ob die Wegweisung dieser Personen auch verhältnismässig oder vollstreckbar wäre.

Aus den Zahlen lässt sich ein Trend feststellen. Die Zahl der Wegweisungen nimmt zu. Die Verfasserinnen des Berichts haben sowohl Migrationsbehörden wie Fachleute nach diesem Trend befragt. Nicht alle stimmten diesem Befund zu. Einige Kantonsvertreter stellten eine Abnahme fest. Sie führen sie auf die strengeren Anforderungen an die Wegweisung von EU/Efta-Angehörigen zurück. Das Freizügigkeitsabkommen setzt die Hürde für eine Wegweisung bedeutend höher an als das Ausländergesetz, das bei Angehörigen von Drittstaaten angewandt wird.

Unterschiedliche Behandlung je nach Ausländerkategorie

Wie sieht denn nun das Profil der Weggewiesenen aus? Der Bericht fragte nach der Verteilung Männer–Frauen, Niedergelassene–Aufenthalter, EU/Efta–Drittstaatsangehörige sowie nach Unterschieden bei der ersten und zweiten Generation von Einwanderern.

Um die Resultate besser einordnen zu können, hier zuerst eine Übersicht über die Zusammensetzung der ausländischen Wohnbevölkerung in der Schweiz:

- Frauen: 47 Prozent, Männer: 53 Prozent
- EU-/Efta-Angehörige: zwei Drittel; Drittstaatsangehörige: ein Drittel
- Niedergelassene: zwei Drittel; Aufenthalter: ein Drittel

Es ist auffallend, dass sehr wenige Personen, die aus einem EU- oder Efta-Land stammen, weggewiesen werden. Obwohl sie rund 66 Prozent der ausländischen Bevölkerung ausma-

Aktuelle Praxis der Wegweisungen

chen, ist ihr Anteil bei den Weggewiesenen vermutlich unter zehn Prozent (die Angaben beruhen auf Schätzungen weniger Kantone). Einige Kantone geben an, der Wegweisung dieser Personengruppe – aufgrund der hohen Anforderungen an die Prüfung einer Wegweisung – keine Priorität einzuräumen. Laut Freizügigkeitsabkommen muss nämlich nachgewiesen werden, dass eine solche Person eine «tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr» für die öffentliche Ordnung und Sicherheit des Landes darstellt. Schwierigkeiten gibt es auch bei der Umsetzung von Einreiseverboten für EU- und Efta-Bürger, da sie sich nach Verbübung der Strafe frei im Schengen-Raum bewegen können.

Selten weggewiesen werden auch Ausländerinnen und Ausländer, die hier geboren wurden oder als Kinder mit ihren Eltern in die Schweiz kamen. Wie erwartet, liegt der Anteil der Frauen unter zehn Prozent.

Die Verteilung zwischen Aufenthaltern und Niedergelassenen hingegen ist sehr unterschiedlich. In einigen Kantonen werden bedeutend mehr Aufenthalter weggewiesen, in anderen genau so deutlich mehr Niedergelassene.

Grundsätzlich lässt sich eine klare Hierarchie feststellen. EU-/Efta-Angehörige müssen die Schweiz selten verlassen. Bei niedergelassenen Drittstaatsangehörigen ist man zurückhaltender als bei Drittstaatsangehörigen, die nur eine Aufenthaltsbewilligung haben. Dies ist auf das Ausländergesetz zurückzuführen, das für den Widerruf einer Niederlassungsbewilligung ein gröberes Fehlverhalten voraussetzt als für die Nicht-Erneuerung oder den Entzug der Aufenthaltsbewilligung. Es gilt also der Grundsatz: Je gefestigter bzw. gesicherter der Aufenthalt ist, desto höher der Schutz vor Wegweisung.

Unterschiedliche Praxis der Migrationsbehörden nur bei weniger schweren Straftaten

Immer wieder ist zu lesen, dass die Migrationsbehörden die 2-Jahres-Faustregel anwenden würden: Bei einem Mindeststrafmass von 24 Monaten werde geprüft, ob die verurteilte Person wegzuweisen sei. Grundsätzlich betont das Bundesgericht in seiner ständigen Rechtsprechung aber, dass die Richtwerte nicht mechanisch angewendet werden dürfen. Die Grundvoraussetzung für die Verfügung einer Wegweisung ist die «Verurteilung zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe», was schon bei 12 Monaten der Fall sein kann. Liegt eine solche Verurteilung vor, müssen die Migrationsbehörden die Verhältnismässigkeit der Wegweisung prüfen. Dabei ist die Schwere und die Art der Straftat zu berücksichtigen. Die Schwere wird am verhängten Strafmass festgemacht. Die Art der Straftat kann insofern einen Einfluss haben, als dass Delikte gegen Leib und Leben, gegen die sexuelle Integrität und schwere Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz auf eine besonders schwere Bedrohung der öffentlichen Sicherheit hinweisen. In der neueren Rechtsprechung hat das Bundesgericht festgestellt, dass auch «massive Geschwindigkeitsübertretungen» eine schwerwiegende Bedrohung für die öffentliche Sicherheit darstellen können.

Bei weniger schweren Vergehen kommen diese Überprüfungen nicht überall zum gleichen Resultat. Während einige Kantone beispielsweise schon bei einem Strafmass von 12 Monaten die Wegweisung von Angehörigen der zweiten Ausländergeneration abklären, tun dies andere erst bei einem Strafmass von 24 Monaten. Einige geben an, dass sie sich in jedem Fall an die 2-Jahres-Faustregel halten. Und schliesslich gibt es Kantone, die keine fixen Grenzen kennen. Sie überprüfen jeden Fall.

Aktuelle Praxis der Wegweisungen

Zusammenfassend lässt sich feststellen: Bei schweren Straftaten (z.B. Gewaltverbrechen oder Drogenhandel im Kilo-Bereich) werden fast alle Ausländerinnen und Ausländer weggewiesen, unabhängig ihrer Herkunft oder ihres Status. Ist die begangene Tat weniger schwerwiegend, zeigen sich Unterschiede bei der Beurteilung, je nach Kanton.

Ermessensspielraum bei Interessenabwägung wird genutzt

Bei der Interessenabwägung wird geprüft, ob das öffentliche Interesse an einer Wegweisung oder das private Interesse der verurteilten Person am Verbleib in der Schweiz höher zu gewichten ist. Dabei werden vor allem die Aufenthaltsdauer in der Schweiz, das Alter zum Zeitpunkt der Einreise, die Integration und die Bindungen an die Schweiz und das Heimatland in Betracht gezogen. Die Bindung an die Schweiz wird in erster Linie an den Familienverhältnissen gemessen. Ist die Person mit einer Schweizerin oder einem Schweizer verheiratet und hat sie minderjährige Kinder, ist der Schutz vor Wegweisung höher. Hat eine Person regelmässig Kontakt mit dem Herkunftsland, steigt die Chance, dass sie weggewiesen wird.

Diese Interessenabwägung muss praktisch in jedem Fall vorgenommen werden. Sie wird in den meisten Fällen auch von einer oder mehreren Beschwerdeinstanzen überprüft, denn die meisten Ausländerinnen und Ausländer, die eine Wegweisungsverfügung erhalten, führen einen harten Kampf um ihr Bleiberecht in der Schweiz.

Die Umfrage bei den kantonalen Migrationsbehörden zeigt, dass die Mehrheit der Wegweisungsverfahren beendet ist, wenn die straffällige Person aus der Haft entlassen wird. Im Fall einer rechtskräftigen Wegweisung wird die Person direkt aus dem Strafvollzug ausgeschafft. Dabei ergeben sich laut Behördevertretern selten Probleme. Niedergelassene und Aufenthalter verfügen über Identitätspapiere, ihre Rückschaffung ins Heimatland ist daher in der Regel möglich.

Bei den Einzelfallprüfungen, so stellt der Bericht fest, zeigt sich am besten, dass die kantonalen Migrationsbehörden über einen Ermessensspielraum verfügen. Bei gleicher Ausgangslage gibt ein Kanton dem Straffälligen eine letzte Chance in Form einer Androhung der Wegweisung. Der Betroffene kann also bleiben, wenn er sich nichts mehr zu Schulden kommen lässt. Eine andere Migrationsbehörde wird im gleichen Fall sofort die Wegweisung verfügen.

Es gibt aber auch Anzeichen, dass sich die Praxis der Kantone angleicht. Gründe dafür sind die nationale und internationale Rechtsprechung und – nicht zuletzt – die politische Debatte der letzten Jahre. Ostschweizer Kantone haben vor ein paar Jahren gar zusammen einen Katalog mit Grundsätzen der Wegweisungspraxis erarbeitet.

4. Folgerungen / Wertung durch die Kommission

Es gibt zwar Tendenzen zur Harmonisierung, doch die Wegweisungspraxis der kantonalen Migrationsbehörden ist unterschiedlich. Der Ermessensspielraum, den die Kantone in ausländerrechtlichen Belangen haben, wird genutzt. Überall lässt sich jedoch eine Hierarchie der Straftaten und der Ausländerkategorien feststellen. Gewalttäter werden fast durchwegs weggewiesen, zu unterschiedlichen Resultaten kommen die kantonalen Behörden bei weniger schlimmen Delikten.

Die EKM stellt fest, dass die gesetzlichen Grundlagen ausreichen, damit kriminelle Ausländer und Ausländerinnen weggewiesen werden können. Die Tatsache, dass die Kantone ihren Ermessensspielraum unterschiedlich nutzen, darf eigentlich niemanden erstaunen. Sie ergibt sich aus dem föderalen System.

Der Bericht stellt eine «Hierarchie nach Straftat und Ausländerkategorie» fest. Auffallend sind dabei die hohen Ansprüche, die für eine Wegweisung von EU- und Efta-Bürgern gelten. Der Türke und der Spanier, die zusammen einen Einbruchdiebstahl verübt haben, müssen nicht gleich beurteilt werden. Der Spanier kann laut Freizügigkeitsabkommen wegen seiner – vergleichsweise geringen – Straftat nicht weggewiesen werden, der Türke schon. Und wegen des Schengen-Abkommens lässt sich ein Einreiseverbot für Angehörige eines EU-/Efta-Staates nur schwer durchsetzen.

Die EKM gibt zu bedenken, dass der von der Ausschaffungsinitiative vorgeschlagene Verfassungsartikel mit dem Freizügigkeitsabkommen nicht in Einklang zu bringen ist. Und sogar in Fällen, wo eine Wegweisung möglich ist, kann kaum verhindert werden, dass die Person wieder in die Schweiz einreist. Die Schweiz ist ein Teil Europas. Wegen des freien Personenverkehrs ist es nicht möglich, dass sie die totale Kontrolle über die Personen, die sich hier aufhalten, hat. Die Stimmberchtigten haben den Grundsatz der Personenfreizügigkeit und den Beitritt zum Schengen-Raum in mehreren Abstimmungen bestätigt.

Bei jeder Wegweisung wird heute von den kantonalen Migrationsbehörden die Verhältnismässigkeit geprüft. Diese wird von Beschwerdeinstanzen überprüft. Systematisch wird auch die Zulässigkeit einer Wegweisung geprüft, damit niemand in ein Land ausgeschafft wird, in dem er an Leib und Leben bedroht wäre.

Die EKM gibt zu bedenken, dass ein Verzicht auf diese Einzelfallprüfungen nicht verantwortlich wäre. Er würde die Rechte des Beschuldigten ungebührlich einschränken. Rechtsstaatlich wäre die faktische Abschaffung der Beschwerdemöglichkeit, welche der verlangte Automatismus mit sich bringen würde, mehr als bedenklich. Völlig undenkbar erscheint der Kommission ein Automatismus, der gar das Non-Refoulement-Prinzip verletzen würde.

Anhang

Gesamttotal der wegen Straffälligkeit verfügten Wegweisungen 2005-2010

Kanton	Schätzungen 2004 (Amt für Migration BL 2005)	Schätzungen 2007 (Hebdo 2008)	Umfrage SFM 2010 bei Kantonen 2008/2009
AI		2 à 3	2008: 0 2009: 0
BE	ca. 20	13	2008: ca. 68 2009: 76 ⁷¹
BL		10	2008: 18 2009: 8
BS	2004: ca. 45	19	2008: 21 2009: 25
FR		8	2008: – 2009: – ⁷²
GR	5–10	13	2008: 18 2009: 24
NE		7	2008: 13 2009: 6
NW		5 à 10	2–3 pro Jahr
OW		2	2008: 0 2009: 0
SG		30 à 40	2010: 72 im 1. Halbjahr 2010
SH		1	2008: 2 2009: 0
TI		2	2009: 58
VD		80 à 90	2008: 74 2009: 103
ZH	2004: 12 Ausweisungen	61	2008: 78 2009: 113
Andere Kantone		40	2008: 41 ⁷³ 2009: 56
Fehlende Kantone		ca. 135 ⁷⁴	
Zwischentotal in 20 Kantonen			2008: ca. 480 in 20 Kantonen 2009: ca. 615 in 20 Kantonen
Gesamtzahl, hochgerechnet auf 26 Kantone		417–458⁷⁵	2008: ca. 615 2009: ca. 750

Volksinitiative «für die Ausschaffung krimineller Ausländer»

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 121 Abs. 3-6 (neu)

3 Sie (= die Ausländerinnen und Ausländer) verlieren unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz, wenn sie:

- a. wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts, wegen einer Vergewaltigung oder eines anderen schweren Sexualdelikts, wegen eines anderen Gewaltdelikts wie Raub, wegen Menschenhandels, Drogenhandels oder eines Einbruchsdelikts rechtskräftig verurteilt worden sind; oder*
- b. missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben.*

4 Der Gesetzgeber umschreibt die Tatbestände nach Absatz 3 näher. Er kann sie um weitere Tatbestände ergänzen.

5 Ausländerinnen und Ausländer, die nach den Absätzen 3 und 4 ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz verlieren, sind von der zuständigen Behörde aus der Schweiz auszuweisen und mit einem Einreiseverbot von 5 – 15 Jahren zu belegen. Im Wiederholungsfall ist das Einreiseverbot auf 20 Jahre anzusetzen.

6 Wer das Einreiseverbot missachtet oder sonstwie illegal in die Schweiz einreist, macht sich strafbar. Der Gesetzgeber erlässt die entsprechenden Bestimmungen.

Gegenentwurf zur Volksinitiative «für die Ausschaffung krimineller Ausländer»

Bundesbeschluss über die Aus- und Wegweisung krimineller Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen der Bundesverfassung (Gegenentwurf zur Volksinitiative «für die Ausschaffung krimineller Ausländer» [Ausschaffungsinitiative])

vom 10. Juni 2010

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 121a (neu) Integration

¹ Das Ziel der Integration ist der Zusammenhalt der einheimischen und der ausländischen Bevölkerung.

² Die Integration erfordert von allen Beteiligten die Respektierung der Grundwerte der Bundesverfassung und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, den Willen zu eigenverantwortlicher Lebensführung sowie die Verständigung mit der Gesellschaft.

Aktuelle Praxis der Wegweisungen

³ Die Förderung der Integration bezweckt die Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für die chancengleiche Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben.

⁴ Bund, Kantone und Gemeinden stellen bei Erfüllung ihrer Aufgaben die Berücksichtigung der Anliegen der Integration sicher.

⁵ Der Bund legt die Grundsätze der Integration fest und fördert Integrationsmassnahmen der Kantone, Gemeinden und von Dritten.

⁶ Der Bund überprüft in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden periodisch den Stand der Integration. Werden die Anliegen der Integrationsförderung nicht erfüllt, so kann der Bund nach Anhörung der Kantone die notwendigen Vorschriften erlassen.

Art. 121b (neu) Aus- und Wegweisung

¹ Ausländerinnen und Ausländer können aus der Schweiz ausgewiesen werden, wenn sie die Sicherheit des Landes gefährden.

² Ausländerinnen und Ausländer verlieren ihr Aufenthaltsrecht und werden weggewiesen, wenn sie:

- a. einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine Vergewaltigung, eine schwere Körperverletzung, einen qualifizierten Raub, eine Geiselnahme, einen qualifizierten Menschenhandel, einen schweren Verstoss gegen das Betäubungsmittelgesetz oder eine andere mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedrohte Straftat begangen haben und dafür rechtskräftig verurteilt wurden;
- b. für einen Betrug oder eine andere Straftat im Bereich der Sozialhilfe, der Sozialversicherungen oder der öffentlich-rechtlichen Abgaben oder für einen Betrug im Bereich der Wirtschaft zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 18 Monaten rechtskräftig verurteilt wurden; oder
- c. für eine andere Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder zu mehreren Freiheitsstrafen oder Geldstrafen von insgesamt mindestens 720 Tagen oder Tagessätzen innerhalb von zehn Jahren rechtskräftig verurteilt wurden.

³ Beim Entscheid über die Aus- und Wegweisung sowie den Entzug des Aufenthaltsrechts sind die Grundrechte und die Grundprinzipien der Bundesverfassung und des Völkerrechts, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, zu beachten.